

Zur „regional-politischen“ Bedeutung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RUB)

Berliner Gesprächskreis

11. Juli 2008

Sven Wiebe

Überblick

- ❖ die regional – politische Dimension
- ❖ das Beispiel der Lloyd Werft Bremerhaven
- ❖ und seiner Zuliefer-Unternehmen
- ❖ zur zukünftigen Behandlung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmenskrisen und ihre Folgen RUB im Spannungsfeld

konkrete politische Realität
(lokal/regional)

vs.

abstraktes ökonometrisches
Modell
(europaweit/global)

Industriepolitik

reg. Beschäftigung

Unternehmertum

reg. Steuereinnahmen

reg. Identität

Wettbewerb/Konkurrentenschutz

europ. Beschäftigung

Verbraucherinteressen

europ. Steuerzahler

Die „regional-politische“ Dimension von Unternehmenskrisen

Industriepolitik: bestimmte Sektoren von Bedeutung für regionale aber auch nationale Ebene, u.U. wichtige FuE-Komponenten, u.U. Fragen der Sicherheitspolitik berührt; oft Kernunternehmen mit starken regionalen Verflechtungen

Beschäftigung: starke Einbrüche nicht kompensierbar; zieht weitere Beschäftigungsverluste nach sich (Zulieferer, reg. Einkommensverluste)

Unternehmertum: Vermeidung von Insolvenzen; gründungsfreundliches Klima

Belastung öffentlicher Haushalte: Rückgang Steuereinnahmen; Kosten Sozialaufwendungen

Identität: z.B. Werften-Standort

sozialer Friede: je nach Region; kritische Grenze an Arbeitslosigkeit

Das Beispiel „Lloyd Werft“

- ❖ > 500 AN
- ❖ > 100 Mio. € Umsatz
- ❖ etabliert in Marktnische; gewinnbringendes Geschäft
- ❖ Geschäft u.a. charakterisiert durch Groß-Aufträge
- ❖ Sitz in Bremerhaven – Regionalfördergebiet gemäß Art. 87 III c

Die regionale Bedeutung

- ❖ Bremerhaven – Regionalfördergebiet gemäß Art. 87 III c
Bevölkerung: ca. 115 000 Einwohner
Arbeitslosenquote bei knapp 20 %
- ❖ Hafen- und Industriestandort
- ❖ Lloyd Werft: viertgrößtes Industrieunternehmen
- ❖ mit Hilfe (auch europ.) Subventionen wird Beschäftigung in der Region aufgebaut

Das Unglück

- ❖ 13./14.01.04 schweres Unwetter mit Sturmböen
- ❖ Schäden an gesamter Nordseeküste
- ❖ größtes Unglück: Kreuzfahrtschiff an Ausrüstungspier der Werft sinkt auf auf Grund des Hafenbeckens – nahezu „Totalschaden“

Die Folgen

- ❖ Schiff war kurz vor Fertigstellung; Wert ca. 300 Mio. €
- ❖ erwartete Zahlung rd. 40 Mio. €; wird nicht geleistet; im Gegenteil. Vertragsstrafen drohen
- ❖ genaue Ursache und Umfang des Schadens zunächst unklar
- ❖ Risiko grundsätzlich versichert; aber: zunächst Ursachenklärung, zudem 40 Versicherer beteiligt
- ❖ massive Liquiditätsprobleme der Werft: Gehälter und andere lfd. Kosten, Lieferanten/ausstehende Rechnungen

Die Insolvenz

- ❖ war unvermeidlich
- ❖ Insolvenzantrag belegt Liquiditätsbedarf für zunächst 11 Monate auf rd. 10 Mio. €
- ❖ Banken sind grds. zu Engagement bereit, doch fehlen Sicherheiten
- ❖ öffentliches Engagement wird von Banken gefordert
- ❖ ebenso wie von Beschäftigten und der breiten Öffentlichkeit

Das öffentliche Engagement

- ❖ war unvermeidlich
- ❖ unterliegt aber dem Beihilferecht
- ❖ Rechtsgrundlage Art. 87 II b EGV „Naturkatastrophe“ ?
 - Ausgleich des durch Katastrophe entstandenen Schadens
- ❖ Rechtsgrundlage Art.- 87 III c EGV „Rettungsbeihilfe“ ?
 - Ausgleich, der zur Rettung des Unternehmens erforderlich ist
 - aber: grds. auf 6 Monate begrenzt; one time, last time u.a.m.
 - „Makel“ des Unternehmens in Schwierigkeiten (zB Stilllegungsbeihilfen)

Art. 87 II b EGV „Naturkatastrophe“

- ❖ „flächendeckender Schaden“; Einzelfall vs. großräumige Betroffenheit
 - ❖ ad-hoc-Beihilfe vs. Beihilferegelung
 - ❖ (Un-)Mittelbarkeit (Sturm vs. Nicht-Zahlung des Reeders)
 - ❖ normaler Sturm vs. Katastrophe (u.a. Gutachten „Deutscher Wetterdienst“)
 - ❖ Versicherungsfall
- ⇒ (zumindest) keine (schnelle) Genehmigung zu erwarten

Art. 87 III c EGV „Rettungsbeihilfe“ / RUB – LL v. 1999

- ❖ Rettungsbeitrag entspricht Kompensation des Schadensausgleiches
- ❖ „großzügige“ Auslegung der 6 Monatsfrist (6 + 12)
- ❖ keine zusätzliche Umstrukturierungsbeihilfe!
- ❖ „gewisse“ Flexibilität bezüglich „one time, last time“ (s. Zitat)
- ❖ ermöglicht FHB Beteiligung am Massedarlehen (10 Mio. €) und dessen Verbürgung; insg. staatliches Engagement ca. 8 Mio. € umfassend
- ❖ Genehmigung der KOM nach rd. 6 Monaten; konstruktives Verfahren; Verstoß gegen 88 III dennoch unvermeidlich

one time, last time

- ❖ RUB – LL v. 2004; Ziff. 72 ff
- ❖ „keine Umstrukturierung sondern die Überwindung einer vorübergehenden Liquiditätskrise, die durch ein von außen kommendes Ereignis verursacht wurde“ (aus der Ent. Lloyd Werft)
- ❖ weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in „außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen“, für die Unternehmen nicht verantwortlich und umgekehrt ??

Die Zuliefererproblematik

- ❖ hier spätestens greift Art. 87 II b „Naturkatastrophe“ nicht mehr
- ❖ Debitorenliste umfasst insg. rd. 100 Unternehmen
- ❖ Werft verfügt über hohen Anteil regional ansässiger Unternehmen
- ❖ Werft sichert bei diesen ca. 1000 AP ab; durch Unglück könnten rd. 500 davon gefährdet sein
- ❖ ergibt sich aus Zahl von rd 30 Zuliefer-Betrieben, welche sich an Staat gewandt haben; ganz überwiegend KMU
- ❖ umgekehrt sichern Zulieferer auch Existenz der Werft
- ❖ hier greift genehmigte RUB-Richtlinie des Landes Bremen; auf dieser Grundlage „Programm“ der FHB zur Stützung der Zulieferer
- ❖ schnelle, unkomplizierte Verfahren

Quintessenz

- ❖ das Instrument der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen wird benötigt
- ❖ bei seiner Fortführung wäre zu beachten:
 - Unterscheidung nach KU, MU und GU
 - besondere Behandlung von Regionalfördergebieten (Ziff. 20, 55 f)
 - stärkere Gewichtung des Aspektes „Insolvenzvermeidung“
 - Handhabung der „weichen Kriterien“
 - Flexibilität bei Ausgleichsmaßnahmen/Eigenbeiträgen
 - Einmaligkeit der Beihilfe bei unverschuldeter Krise (Ziff. 73, Abs. 1 c)

Quintessenz GU

- ❖ Großunternehmen: bei Krise/Niedergang von Großunternehmen sind regionale Verwerfungen besonders groß ebenso wie die Verzerrung des Wettbewerbs
- ❖ Notifizierungspflicht unumgänglich
- ❖ jedoch besondere Behandlung von Unternehmen in Regionalfördergebieten
- ❖ ferner zu beachten die globale Dimension

Quintessenz KMU

- ❖ kleine und mittlere Unternehmen: können ebenfalls lokal/regional einen hohen Stellenwert einnehmen; Gefahr der Wettbewerbsverzerrung i.d.R. geringer
- ❖ Freistellung denkbar; aber auch über (unproblematische) Genehmigung von Beihilferegulungen lösbar
- ❖ auch hier besondere Behandlung von Unternehmen in Regionalfördergebieten
- ❖ daneben besondere, d.h. schlechtere Finanzierungsbedingungen für KMU (Marktversagen)
- ❖ hier Insolvenzvermeidung als (auch europäisches!) Ziel: deshalb Finanzierung von Beratungskosten

Anderweitige Behandlung von Unternehmen in Schwierigkeiten

- ❖ nicht mehr zulässig im Rahmen von de-minimis!
- ❖ junge Unternehmen (< 3 J.) im Kontext der AGFVO !!
- ❖ marktkonforme Unterstützung / Nicht-Beihilfe
- ❖ insb. neue Bürgschaftsmitteilung / Umfinanzierungen (s. nächste Folie)
- ❖ Stilllegungsbeihilfen gemäß Schiffbaurahmen
- ❖ Bedeutung der Ziff. 11 der LL, sog. „weiche Kriterien“ – dürfen nicht zu Lasten eines Unternehmens ausgelegt werden

Bürgschaftsmitteilung 2008

Zu der Frage, ob im Rahmen von Umschuldungsaktionen eine Garantie als erneute Beihilfe zu werten ist, wenn die Inanspruchnahme unter anderen als den ursprünglich bei Übernahme vereinbarten Voraussetzungen erfolgt:

„Wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht, so werden die Vorschriften in Punkt 5.3 nicht herangezogen werden“

(Austausch BMWi – KOM)

Ein Europa ohne RUB ?